

Corona: Impfen durch Zahnärztinnen und Zahnärzte

Stand: 25.05.2022

1. Gesetzliche Grundlage

Mit Inkrafttreten des „Gesetzes zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie“ am 10.12.2021 ist es nun auch Zahnärztinnen und Zahnärzten - zumindest befristet - erlaubt, Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 an Personen, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, durchzuführen.

2. Voraussetzungen zur Durchführung von Corona-Schutzimpfungen

Laut dem Infektionsschutzgesetz (§ 20b IfSG) haben Zahnärztinnen und Zahnärzte folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

2.1 Erfolgreiche Teilnahme an einer ärztlichen Schulung

2.1.1 Ärztliche Schulung - Muster-Curriculum

Die ärztliche Schulung, die von Personen, die eine ärztliche Approbation besitzen, durchgeführt werden muss, muss die Vorgaben des von Bundeszahnärztekammer (BZÄK) und Bundesärztekammer (BÄK) entwickelten Muster-Curriculums „Ärztliche Schulung für Zahnärztinnen und Zahnärzte zur praktischen Durchführung von Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2“ vom 30. Dezember 2021 erfüllen.

Das Muster-Curriculum finden Sie hier: <https://www.bzaek.de/fileadmin/PDFs/c/Mustercurriculum.pdf>

2.1.2 Ärztliche Schulung - Zeitlicher Umfang und Inhalte

Die ärztliche Schulung besteht aus zwei Modulen und umfasst insgesamt sechs Unterrichtsstunden zu je 45 Minuten.

Die ärztliche Schulung unterteilt sich:

- in einen **theoretischen Teil mit Lernerfolgskontrolle** von insgesamt vier Unterrichtsstunden zu je 45 Minuten, wobei 90 Minuten davon als Selbststudium angesetzt sind und
- in einen **praktischen Teil** von zwei Unterrichtsstunden zu je 45 Minuten.

Die beiden Schulungsteile können in beliebiger Reihenfolge absolviert werden.

2.1.3 Theoretische ärztliche Schulung (vier Unterrichtsstunden zu je 45 Minuten):

Für die theoretische ärztliche Schulung verweisen wir auf das Online-Fortbildungsangebot der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf (AÖGW) „[Impfen zum Schutz vor Covid-19](#)“. Das Modul der AÖGW für Zahnärztinnen und Zahnärzte ist freigeschaltet. Die Registrierung und die Nutzung dieses Fortbildungsangebotes sind für Teilnehmende kostenfrei.

Registrierung bei der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen (AÖGW):

- Rufen Sie die Seite [Impfen zum Schutz vor Covid-19](#) auf.
- Klicken Sie rechts oben auf die Schaltfläche „Registrieren“.
- Geben Sie einen „Anmeldenamen“ (z. B. Ihre Mail-Adresse) und ein persönliches Kennwort ein. Beachten Sie dabei die beschriebenen Kennwortregeln.
- Füllen Sie anschließend alle Pflichtfelder (!) aus.
- Im Feld „Arztnummer LANR“ ist keine Angabe erforderlich.
- Das Feld „Einheitliche Fortbildungsnummer EFN“ bleibt frei.
- Bei „Zugehörigkeit zur jeweiligen Zahnärztekammer“ geben Sie bitte „Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg“ ein.
- Danach die Schaltfläche „Neues Nutzerkonto anlegen“ (unterhalb der Angaben) anwählen.
- Anschließend erhalten Sie eine Mail an die von Ihnen angegebene Mail-Adresse mit einem Link zur Bestätigung des Nutzerkontos.

In den meisten E-Mail-Programmen ist der angegebene Link aktiv und muss nur angeklickt werden. Sollte das nicht funktionieren, kopieren Sie bitte die Webadresse in die Adresszeile des Browserfensters. Wenn Sie das Nutzerkonto bestätigt haben, erhalten Sie eine zweite Mail mit einem Link, unter dem Sie zum eigentlichen Kurs gelangen.

Durchführung des Kurses über die AÖGW:

- Sie gelangen zum Kurs, indem Sie den Link in der zweiten Mail aufrufen oder auf der Startseite [Impfen zum Schutz vor Covid-19](#) die Schaltfläche „Login“ (rechts oben) auswählen und dort Ihren Anmeldenamen und Ihr persönliches Kennwort eingeben.
- Klicken Sie unter dem Bild mit dem Titel „Z-Dental-Fortbildung: Impfen zum Schutz vor Covid-19“ auf die Schaltfläche „Kurs“. Dann klicken Sie auf die Schaltfläche „Einschreiben“.
- Nachdem sich die „Z-Dental-Fortbildung“ geöffnet hat, arbeiten Sie die Punkte „Aktuelles“, „Begrüßung und Einführung“, „ZÄ-Teil 1: Praktische und rechtliche Hinweise beim Impfen (M2)“, „ZÄ-Teil 2: Impfen in der Hausarztpraxis (M6)“ und (optional) „Grundlagen - Coronavirus - Impfstoffe - Impfungen (M1)“ nacheinander ab. Bitte klicken Sie jeweils auf die blauen Überschriften, um die Punkte zu öffnen und zu bearbeiten (Schulungsfilm anschauen, Informationen abrufen).
- Vergessen Sie nicht die Bearbeitung des Tests am Ende des Abschnittes „ZÄ Teil 1“ bei „2.4 Lernerfolgskontrolle“ und diesen am Ende auch wirklich „abzugeben“. Bei diesem Test müssen Sie mindestens 7 der 10 Fragen korrekt beantworten, um die Prüfung zu bestehen. Sollten Sie den Test nicht bestehen, ist ein erneuter Test erst nach Ablauf einer Sperrfrist von 5 Tagen möglich. Die Anzahl der Versuche ist nicht begrenzt.
- Wenn Sie zurückspringen möchten, müssen Sie auf „Z-D-ImpfC19“ im grau hinterlegten Streifen oben klicken, danach öffnet sich erneut die Startseite.
- Bei erfolgreicher Durchführung sendet Ihnen die Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen postalisch eine entsprechende Teilnahmebescheinigung zu.

Andere Anbieter der theoretischen ärztlichen Schulung:

Für diese theoretische ärztliche Schulung wird es auch andere Anbieter geben. Sollten Sie deren Angebot wahrnehmen, achten Sie bitte darauf, dass Sie sich bestätigen lassen, dass das betreffende Schulungsangebot den Vorgaben des Muster-Curriculums der Bundeszahnärztekammer für die „Ärztliche Schulung für Zahnärztinnen und Zahnärzte zur praktischen Durchführung von Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2“ entspricht.

Den für die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme an einer theoretischen ärztlichen Schulung zu verwendenden Vordruck finden Sie hier: [Muster-Bestätigung über die erfolgreiche Teilnahme an der theoretischen, ärztlichen Schulung zur Covid19-Impfung für Zahnärztinnen und Zahnärzte](#).

2.1.4 Praktische ärztliche Schulung/Hospitation (zwei Unterrichtsstunden zu je 45 Minuten):

Die praktische ärztliche Schulung kann in Form einer Hospitation unter ärztlicher Aufsicht beispielsweise in einem Impfzentrum, in einer Arztpraxis oder durch eine praktische ärztliche Notfallschulung absolviert werden.

Es steht Ihnen frei, welche dieser Alternativen Sie wählen.

Für den Fall, dass Sie von der Möglichkeit der Teilnahme an einer ärztlichen Hospitation in einer Arztpraxis oder in einem Impfzentrum Gebrauch machen, hat Ihnen die durchführende Ärztin oder der durchführende Arzt die erfolgreiche Teilnahme an einer solchen Hospitation schriftlich zu bescheinigen. Den entsprechenden Vordruck finden Sie hier: [Hospitationsbescheinigung - Bestätigung über die erfolgreiche Teilnahme an der praktischen, ärztlichen Schulung zur Covid19-Impfung für Zahnärztinnen und Zahnärzte](#).

2.2 Nachweis einer erfolgreichen Teilnahme

Erst der Besitz dieser beiden Nachweise berechtigt eine Zahnärztin bzw. einen Zahnarzt zur Durchführung von Corona-Schutzimpfungen. Ein Nachweis besteht also z. B. aus einer Bescheinigung über die theoretische ärztliche Schulung und einer Bescheinigung über die praktische ärztliche Schulung/Hospitation.

Auf Wunsch können Sie die Kopien der erworbenen Bescheinigungen bei der LZK BW jedoch einreichen und erhalten dann von der Kammer eine Teilnahmebestätigung.

2.3 Geeignete Räumlichkeiten

Das Gesetz knüpft das Impfen in zahnärztlichen Praxen an das Vorhandensein „*geeigneter Räumlichkeiten mit der Ausstattung ..., die für die Durchführung von Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 erforderlich ist*“.

Konkrete Vorgaben zur Infrastruktur der Zahnarztpraxen macht das Gesetz nicht. Hier werden grundsätzlich zahnärztliche Behandlungsräume ausreichen, da erforderliche medizinische Handschuhe, Hände-/Hautdesinfektionsmittel etc. in den Zahnarztpraxen ohnehin vorhanden sind und das Verbrauchsmaterial über die Apotheke mitgeliefert wird.

3. Haftpflichtversicherung

Alle Zahnärztinnen und Zahnärzte sind mit einer Berufshaftpflichtversicherung gegen Haftpflichtansprüche aus ihrer beruflichen, sprich zahnärztlichen Tätigkeit, versichert. Impfen gegen das Coronavirus ist jedoch eine ärztliche, keine zahnärztliche Leistung.

Eine Reihe von Versicherungsunternehmen hat auf Nachfrage zwar bestätigt, dass eine gesetzliche Öffnung der Impfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 die Impfung zur beruflichen Tätigkeit der Zahnärzteschaft macht. Es ist jedoch nicht bekannt, ob alle Versicherungsunternehmen diese Auslegung stützen.

Um Lücken im Versicherungsschutz vorzubeugen, wird dringend empfohlen, dass sich impfwillige Zahnärztinnen und Zahnärzte mit ihrer eigenen Berufshaftpflichtversicherung in Verbindung setzen und sich vor Aufnahme der Impftätigkeit von der Versicherung schriftlich bestätigen lassen, dass eine Impftätigkeit in ihrem Fall vom Versicherungsschutz gedeckt ist.

4. Praktische Umsetzung

Mit der Änderung der Coronavirus-Impfverordnung hat der Gesetzgeber die letzte fehlende Voraussetzung geschaffen, die es ermöglicht in Zahnarztpraxen Schutzimpfungen gegen das Coronavirus durchzuführen.

Sind die oben beschriebenen Voraussetzungen des § 20b Infektionsschutzgesetz (Absolvierung des praktischen und theoretischen Teils der ärztlichen Schulung) erfüllt, muss noch die Berechtigung zur Impfung nachgewiesen werden.

Grundlage des Nachweises ist eine Selbstauskunft darüber, dass nur Berechtigte die Impfung durchführen, geeignete Räumlichkeiten mit der notwendigen Ausstattung zur Verfügung stehen und die abgeschlossene Berufshaftpflicht auch mögliche Impfschädigungen abdeckt.

Die Selbstauskunft muss gegenüber der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg (LZK BW) erfolgen.

Neben der Selbstauskunft müssen privat Zahnärztliche Praxen zusätzlich noch eine Bestätigung bei der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg darüber einholen, dass sie Pflichtmitglied in der Kammer sind, einen geregelten Praxisbetrieb führen und keine Zulassung als Vertrags Zahnärztin oder - Zahnarzt besitzen. Diese Bestätigung ist Voraussetzung, um sich bei der Privatärztlichen Verrechnungsstelle e.V. registrieren zu können, über welche die erforderlichen Impfdaten an das Robert Koch-Institut übermittelt werden (Impf-Surveillance). Die Abrechnung der Impfung erfolgt über die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg (KV), bei welcher man sich ebenfalls zuvor registrieren muss.

Zahnarztpraxen, welche an der vertrags Zahnärztlichen Versorgung teilnehmen wenden sich bezüglich des Verfahrens der Abrechnung und der Impfsurveillance bitte direkt an die Kassenzahnärztliche Vereinigung Baden-Württemberg.

Ihre
LZK-Geschäftsstelle